



Hinweise für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in der Abiturprüfung

Gemäß § 23 Satz 1 AVO-GOBAK können die äußeren Bedingungen für die Klausuren in der Qualifikationsphase und für die schriftliche Abiturprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern nach Maßgabe der Schule bzw. des Vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission im notwendigen Umfang angepasst werden. Hierzu gehören die Verlängerung der Einlese- und der Schreibzeit oder die Veränderung räumlicher Verhältnisse (z. B. separater Raum).

Die oberste Schulbehörde kann für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule auch eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 AVO-GOBAK abweichende Aufgabenstellung zulassen.

Entsprechende Anträge sind rechtzeitig (bis Ende des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres) auf dem Dienstweg an die oberste Schulbehörde zu richten. Die Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

- Name des Prüflings
- Name der Schule und Angabe der Schulnummer sowie eines Ansprechpartners (Schulleitung und/oder Oberstufenkoordinator/in)
- Angaben zum Kontakt des verantwortlichen Mobilien Dienstes (nur bei Sinnesbeeinträchtigungen)
- Förderhistorie (Dokumentation der individuellen Lernentwicklung)
- Angabe aller Prüfungsfächer (P1-P5)
- Für Aufgaben in besonderer Darbietungsform (Sonderdownload, Modelle) sind bei folgenden Fächern zusätzliche Angaben erforderlich:
 - Mathematik an Beruflichen Gymnasien: Wirtschaft oder Technik sowie
 - Mathematik: Rechnerart CAS oder GTR
 - Französisch gA: fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache
 - Spanisch gA: fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache
 - Chemie: mit oder ohne Experiment
 - Physik: mit oder ohne Experiment